

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1916.

Inhalt: Nr. 13. Bekanntmachung eines Nachtrags zu den Satzungen für den Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen zu Leipzig. S. 17. — Nr. 14. Verordnung, den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betr. S. 19. — Nr. 15. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910. S. 20. — Nr. 16. Verordnung, die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916 betr. S. 21.

Nr. 13. Bekanntmachung

eines Nachtrags zu den Satzungen für den Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen zu Leipzig;

vom 29. Februar 1916.

Das Ministerium des Innern hat den unter dem 21. Februar 1916 ausgefertigten nachstehend abgedruckten Nachtrag zu den Satzungen für den Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein im Königreiche Sachsen zu Leipzig (G.- u. V.-Bl. 1911 S. 57) genehmigt.

Dresden, den 29. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bisshum v. Giffardt.

Rudolph.

Nachtrag

zu den Satzungen des Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditvereins,
beschlossen in der Hauptversammlung am 18. Dezember 1915.

Die §§ 16 und 32 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 16.

Beitrag.

Die Anstalt erhebt von dem Nennwerte jeden bei ihr gemachten Anlehns, insoweit es nicht nach den Bestimmungen in §§ 19 und 20 der Satzungen wieder getilgt ist, von der Zeit an, zu welcher sie sich nach der Anmeldung zur Gewährung desselben bereit zu halten hatte, bis zu völliger Abtragung desselben als jährliche Rente zur Verzinsung und Amortisation der Pfandbriefe, sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstigen Bedürfnisse

- a) so viele Prozente, wie der Zinsfuß der Pfandbriefe aus der betreffenden Serie beträgt und
- b) noch höchstens ein Prozent darüber.

Nur für Serien mit beschleunigter Amortisation kann der unter b gedachte Betrag noch entsprechend erhöht werden, wenn die beschleunigte Amortisation ohne jene Erhöhung nicht durchführbar ist.

Sind von einem Darlehn sieben Halbjahrs-Vollrenten (§ 17) entrichtet, so kommt der Rentenzuschlag Absatz 1 unter b bei den ferneren Renten in Wegfall, die bis zum Schlusse der Serie, aus der das Darlehn gewährt ist, fällig werden. Rentenzahlungen für eine kürzere Zeit als ein volles Halbjahr werden auf die sieben Halbjahrs-Vollrenten nicht angerechnet. Diese Bestimmung hat für die Serien 22 und 22 a rückwirkende Kraft.

§ 32.

Verzug bei Rentenzahlungen.

Die Renten sind an den Verfalltagen (§ 17) pünktlich in ungetrennter Summe und bar in deutscher Reichswährung zu zahlen.

Im Falle des Verzugs ist vom Schuldner eine Verzugsauflage in Höhe von 1 % jährlich von der Hauptschuld zu erheben; sie ist auf die Zeit vom Fälligkeitstage der nicht oder nicht vollständig entrichteten Rente bis zur Bezahlung aller Rententrübsstände samt der Verzugsauflage zu berechnen. Die Hypothekenforderung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Der Vorstand kann von der Erhebung der Verzugsauflage absehen, wenn die Rente noch bis zum 15. des Fälligkeitsmonats bezahlt wird; er kann die Verzugsauflage verdoppeln, wenn die Zahlung der Rente nicht vor Ablauf des Fälligkeitsmonats erfolgt.

Die infolge des Verzuges aufgelaufenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind von dem Schuldner zu tragen.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Königliche Ministerium des Innern in Kraft.

Leipzig, am 21. Februar 1916.

Erbländischer Ritterschaftlicher Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Dr. Paul Gustav Leopold v. Hübel,

Vorsitzender.

Justizrat Dr. G. Junck,

Syndikus.



Nr. 14. Verordnung,

den juristischen Vorbereitungsdiens in Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betreffend;

vom 16. März 1916.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die durch Verordnung vom 17. Februar 1912 (G. u. V.=Bl. S. 15) abgeänderte Verordnung vom 22. Dezember 1902 (G. u. V.=Bl. 1903 S. 49) anderweit ergänzt wie folgt:

Artikel 1.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, in Ausnahmefällen sowohl von den Vorschriften über den Vorbereitungsdiens in §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 als von den Prüfungsbestimmungen in deren § 11 Befreiung zu erteilen.

Artikel 2.

Bewerber um Zulassung zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst haben spätestens bei Einreichung ihres Gesuchs eine Prüfungsgebühr von 100 M bei der Kasse

des Ministeriums des Innern einzuzahlen. Das Ministerium des Innern kann die Prüfungsgebühr ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen, oder, insbesondere wenn es nicht zur mündlichen Prüfung kommt, die Rückzahlung eines Teiles der Prüfungsgebühr anordnen.

Artikel 3.

§ 13 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 erhält folgenden Zusatz:

Der Titel ist ohne jeden Zusatz zu führen. Er kann durch Verfügung des Ministeriums des Innern dem entzogen werden, der sich durch sein Verhalten der allgemeinen Achtung unwürdig erwiesen hat. Die Verfügung ist unanfechtbar.

Das Recht zur Führung des Titels erlischt, wenn der Assessor die Berechtigung erlangt, im öffentlichen Dienste einen anderen Titel zu führen. Die erloschene Berechtigung lebt beim Wegfall des Grundes des Erlöschens nicht wieder auf.

Dresden, den 16. März 1916.

Ministerium des Innern.
Graf Vitzthum v. Eckstädt.

Sander.

Nr. 15. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910;

vom 25. März 1916.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen zur Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 (G. u. V.-Bl. S. 159) mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I.

Im § 14 Absatz 1 wird hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 3 a eingeschaltet:

3 a. über die Verlängerung der Frist für die Verzinsung von Schadenergütungen für Gebäude;

II.

Der § 49 erhält folgenden Absatz 2:

Aus besonderen Gründen allgemeinerer sachlicher Natur kann der Verwaltungsausschuß für die Gebäudeversicherung vorübergehend durch Erlaß abweichender Bestimmungen, auch mit rückwirkender Kraft, eine Verzinsung über die im Absatz 1 bestimmte Zeit hinaus eintreten lassen.

Gegeben zu Dresden, den 25. März 1916.



Friedrich August.

Graf Bisthum v. Götztadt.

Nr. 16. Verordnung,

die Vornahme einer Viehwisenzählung am 15. April 1916 betreffend;

vom 4. April 1916.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 186) hat am 15. April eine Viehwisenzählung stattzufinden.

Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt.

1.

Die Zählung erfolgt mittels Ortslisten und erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Kaninchen.

In den Gemeinden, in denen die Zählung nach Bezirken vorgenommen wird, ist die Ortsliste zugleich als Bezirksliste zu verwenden; es ist aber in solchen Fällen das Wort „Ortsliste“ zu streichen und durch das Wort „Bezirksliste“ zu ersetzen.

Bei der Ausfüllung der Orts- und Bezirkslisten ist den aufgedruckten Bestimmungen nachzugehen.

2.

Die Ausführung der Viehwisenzählung liegt den Gemeindebehörden für ihren Gemeindebezirk einschließlich der zur Gemeinde gehörenden selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Viehbesitzer sind durch die Gemeindebehörden einige Tage vor der Aufnahme in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Viehzählung in Kenntnis zu setzen.

3.

Durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern ist die Zahl der in der Nacht vom 14. zum 15. April 1916 im räumlichen Verfügungsbereiche der Haushaltung vorhandenen Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, des Federviehs und der Kaninchen festzustellen und in die Orts- bezw. Bezirksliste nach den dort getroffenen Unterscheidungen mit Angabe der Namen der Haushaltungsvorstände oder Viehbesitzer sowie der Straße und Hausnummer des Gehöfts, in welchem sich das gezählte Vieh befindet, nach fortlaufender Nummer einzustellen.

Die Ortslisten und Bezirkslisten sind, nachdem alle Haushaltungen der Gemeinde mit Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Federvieh und Kaninchen eingetragen sind, aufzurechnen. Vom Zähler bezw. der Gemeindebehörde ist die Richtigkeit und Vollständigkeit zu bescheinigen. Die Summen der Bezirkslisten sind in die Ortsliste zu übertragen und zu einer Schlußsumme der Gemeinde aufzurechnen. Die Schlußsumme der Städte mit Revidierter Städteordnung und der übrigen Stadt- und Landgemeinden ist der Amtshauptmannschaft bis 20. April anzuzeigen. Die Amtshauptmannschaft hat die Anzeigen zu sammeln und nach ihnen ein vorläufiges Ergebnis für ihren Bezirk zusammenzustellen. Dieses vorläufige Ergebnis ist dem Statistischen Landesamte bis 26. April mitzuteilen. Die Amtshauptmannschaft hat nachzuprüfen, ob die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen überhaupt ohne die Haushaltungen, die nur Kaninchen halten, sowie die Zahl der Haushaltungen mit nur Rindern, Schweinen und Schafen, von den Gemeinden richtig angegeben ist.

Die Stadträte der bezirkfreien Städte haben die Anzeige mit dem vorläufigen Ergebnis bis 20. April an das Statistische Landesamt einzureichen.

4.

Die Ortslisten, die Anzeigen für das vorläufige Ergebnis und Abdrücke dieser Verordnung werden den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirkfreien Städte durch das Statistische Landesamt rechtzeitig in genügender Zahl mit Lieferchein übersandt werden.

Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Vordrucke sofort an sämtliche Gemeinden ihres Bezirks, einschließlich der Städte mit Revidierter Städteordnung zu verteilen.

5.

Die Gemeindebehörden haben die ausgefüllten Orts- und Bezirkslisten, soweit tunlich, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Abstellung wahrgekommener Mängel zu veranlassen.

Auf der letzten Seite der Ortsliste ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge von der Gemeindebehörde zu bescheinigen. Werden für eine Gemeinde mehrere Ortslisten gebraucht, so ist die Bescheinigung auf der letzten Seite des letzten Ortsbogens zu vollziehen.

6.

Die Gemeindebehörden haben ihre ausgefüllten Orts- und Bezirkslisten bis zum 22. April dieses Jahres an die Amtshauptmannschaft abzugeben. Die Amtshauptmannschaften haben die Ortslisten zu sammeln und sämtliche Listen ihres Bezirks mit Einschluß der Städte mit Revidierter Städteordnung, nachdem sie sich von der vorschriftsmäßigen Ausfüllung und Unterzeichnung überzeugt haben, alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, zusammengeschnürt bis zum 28. April dieses Jahres an das Statistische Landesamt einzusenden. Die Orts- und Bezirkslisten der bezirkfreien Städte sind ebenfalls bis 28. April an das Statistische Landesamt einzusenden.

7.

Bei der Rücksendung der Ortslisten durch die Stadträte der bezirkfreien Städte und die Amtshauptmannschaften an das Statistische Landesamt ist der mit den leeren Bordrucken empfangene Lieferchein wieder beizufügen und neben der Zahl der erhaltenen die Zahl der ausgefüllt zurückfolgenden Bordrucke anzugeben.

8.

Etwas bei der Bearbeitung der Zahlungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch dieses den Gemeindebehörden unmittelbar oder durch die Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden und sind durch sie mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

9.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden.

Dresden, am 4. April 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gaffstädt.

Seifert.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

